

Vereinssatzung

der

Schützengesellschaft 1560 e.V. Donzdorf In der Pfaffenhalde 3 73072 Donzdorf



Donzdorf, den 20.04.2024

Präambel:

Unsere Schützengesellschaft verbindet Tradition und Moderne mit einer weltoffenen Anschauung. Wir haben eine wertschätzende Kommunikation unter der Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz. Die Schützengesellschaft ist frei von politischen Anschauungen oder religiöser Zugehörigkeiten.

Alle Mitglieder sind gleich.

Die weibliche, männliche und geschlechtsneutrale Form sind in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen der Satzung nur jeweils eine Form gewählt.

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- a.) Der Verein führt den Namen: „Schützengesellschaft 1560 e.V. Donzdorf“ und hat seinen Sitz in DE-73072 Donzdorf.
- b.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. 156 am 20.12.1951 eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- a.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher und jagdlicher Grundlage, sowie die Pflege des Schützenbrauchtums und der Schützentradition.
- b.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - I Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
 - II Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen
 - III Organisation eines geordneten Übungsbetriebes.
 - IV Durchführung von kulturellen und das Brauchtum fördernden Veranstaltungen.
 - V Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - VI Förderung von Bildung, Sport und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c.) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- d.) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gesamtvermögen

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- a.) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund sowie dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. Stuttgart. Der Verein kann Mitglied in zusätzlichen oder alternativen Sportverbänden, mit vergleichbarem Satzungsinhalt und Ziel werden.

- b.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an.
- c.) Die Mitglieder des Vereins unterliegen durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit durch Verbandsrecht geregelt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

- a.) Ordentliches und abstimmungsberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b.) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder der Vereinsjugend. Mit dem vollenden des 18. Lebensjahres erfolgt die Übernahme zum abstimmungsberechtigten Mitglied.
- c.) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Vereinssatzung, sowie die Satzung des Württembergischen Landessportbundes und dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. Stuttgart anerkennt.
- d.) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- e.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann nur ohne Gegenstimmen stattfinden.
- f.) Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- g.) Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven Mitgliedern, fördernden passiven Mitgliedern, der Vereinsjugend und den Ehrenmitgliedern.
- h.) Die Mitgliederverwaltung kann und soll mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfolgen. Hierbei finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes in der jeweils aktuellen Fassung ihre Anwendung.
- i.) Jeder Betroffene hat zu jeder Zeit das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- j.) Allen Personen die Kenntnis von sach- oder personenbezogenen Daten aus dem Verein haben ist es untersagt diese unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, nutzen, vervielfältigen oder bekannt zu geben. Die Daten dürfen keinem dritten zugänglich gemacht werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird durch Beratung im Ältestenrat vorbereitet und dort nach einstimmiger Entscheidung dem Gesamtausschuss vorgeschlagen. Der Ausschuss stimmt über den Vorschlag ab. Bei einfacher Mehrheit im Ausschuss

unterrichtet der Vorstand den zu Ehrenden vom Vorhaben und Ergebnis. Bei der Ernennung eines Ehrenoberschützenmeisters ist eine 75% Mehrheit notwendig. Nach dem der zu Ehrende sein Einverständnis gegenüber dem Vorstand gegeben hat bestätigt der Vorstand in seiner folgenden Sitzung das neue Ehrenmitglied mit einer Ernennungsurkunde. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird die Ernennung zum Ehrenmitglied offiziell verkündet und die Urkunde vom Ältestenrat übergeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - I Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - II Ausschluss aus dem Verein
 - III Tod
 - IV Auflösung des Vereins
- b.) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und erfolgt zum Ende des Kalenderjahres in dem gekündigt wird.
- c.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Wenn Mitglieder aktiv mit Ämtern betraut waren, haben sie zuvor Rechenschaft abzulegen und sollen von der Mitgliederversammlung entlastet werden. Werden sie nicht entlastet so verbleiben Sie auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Haftung.
- d.) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob fahrlässig gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins verstößt.
- e.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft und des Ausschusses, sowie nach Anhörung des Ältestenrates vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- f.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ältestenrat ist im Vorfeld beratend einzubinden und anzuhören. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Ältestenrat schriftlich mitzuteilen.
- g.) Der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt nach Abschluss der internen Vereinsverfahren unberührt.

§ 8 Beiträge , Gebühren und Umlage

- a.) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.
- b.) Im Falle einer nicht vorhersehbaren finanziellen Unterdeckung kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage in maximaler Höhe des zweifachen Jahresbeitrages von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der

Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

- c.) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Durch Unterschrift im Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung. Ausnahmen hiervon regelt der Schatzmeister selbsttätig.
- d.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und entstehen dem Verein dadurch Kosten, sind diese durch das Mitglied zu tragen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
- b.) Jedes Mitglied ist zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- c.) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht, welches persönlich auszuüben und nicht übertragbar ist.
- d.) Jedes ordentliche Mitglied kann als Mitglied für Organe des Vereins gewählt werden

§ 10 Die Organe des Vereins

a.) Die Organe des Vereins sind:

- I Die Mitgliederversammlung
- II Der Vorstand
- III Der Gesamtausschuss
- IV Der Ältestenrat
- V Besondere Vertreter des Vereins
- VI Die ehrenamtlichen Funktionäre im Verein

b.) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b.) Die Mitgliederversammlung ist vom gewählten Vorstand mindestens einmal im Jahr durchzuführen und zu leiten.
- c.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- d.) Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Donzdorf unter Mitteilung der Tagesordnung.
- e.) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- f.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- g.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Anwesenheitsliste ist erforderlich.
- h.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Entscheidungen über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i.) Wenn mit dem Auflösungsbeschluss mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen, kann der Verein nicht aufgelöst werden; die verbliebenen Vereinsmitglieder führen den Verein weiter.
- j.) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- k.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereines zuständig:

- I Feststellung der Jahresrechnung
- II Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- III Entgegennahme des Kassenberichtes
- IV Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- V Entlastung des Vorstands
- VI Entlastung des Schatzmeisters
- VII Neuwahlen bzw. Erstwahlen
- VIII Veränderungen der Vereinssatzung
- IX Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- X Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§ 13 Der Vorstand

a.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- I 1. Vorstand
- II 2. Vorstand
- III Schatzmeister

b.) Dem Vorstand können direkt beigeordnet sein:

- I Schriftführer und Sprecher für Öffentlichkeitsarbeit
- II bis zu 2 Beigeordnete

c.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet die Sitzungen und Versammlungen.

- d.) Der 1. Vorstand wird als Oberschützenmeister und der 2. Vorstand als Schützenmeister benannt. Zusammen mit dem Schatzmeister bilden Sie den Vorstand und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- e.) Für außerordentliche Geschäfte die 50% des Volumens der Gesamtjahreseinnahmen des Vereins übersteigen hat der Vorstand die Entscheidung darüber der Mitgliederversammlung zu überlassen.
- f.) Eine Kreditaufnahme hat der Vorstand auf einer Mitgliederversammlung zu beantragen und zu begründen. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit beschlossen werden.
- g.) Die Schriftführung und die Beigeordneten sind beratend im Vorstand tätig.
- h.) Die gesamte Vorstandschaft, sowie der Schriftführer und die Beigeordneten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt bis eine neue gewählt ist.
- i.) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitgliedes können Nachwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Position kann auch kommissarisch durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden.
- j.) Alle wirtschaftlich wirksamen Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Schatzmeister ist bei jeder wirtschaftlichen wirksamen Entscheidung einzubinden.
- k.) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften besondere Vertreter bestellen.
- l.) Bei Beschlüssen oder Anträgen, die haftungsrechtliche Konsequenzen für den Vorstand haben, besteht ein Vetorecht der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

- m.) Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Das Ergebnis der Kassenprüfung teilen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mit.
- n.) Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand und der Schatzmeister vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu informieren.
- o.) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers und des 1. und 2. Vorsitzenden.
- p.) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

§ 15 Gesamtausschuss

- a.) Der Gesamtausschuss setzt sich soweit die entsprechenden Organschaften vorhanden sind wie folgt zusammen:

I Vorstand

- II Schriftführer
- III Beigeordnete des Vorstandes
- IV Schießsportleiter Bereich Bogen
- V Schießsportleiter Bereich Kugel
- VI Jugendleiter
- VII Küchenmeister
- VIII EDV/IT Beauftragten
- IX Mitgliederverwalter
- X Bis zu 4 gewählte Vereinsmitglieder

- a.) Der Gesamtausschuss wird vom Vorstand organisiert.
- b.) Die Vertreter im Ausschuss werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- c.) Aufgaben des Gesamtausschusses:
 - I Beratung des Vorstandes
 - II Organisation Vereinsveranstaltungen
 - III Umsetzung von Aufgaben aus der Vorstandschaft.
 - IV Ansprechpartner und positiver Stimmungsgeber für den Verein

§ 16 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

- a.) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
- b.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes
- c.) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- d.) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können folgende Vereinsämter bestellt werden:
 - I. Schießsportleiter Kugel
 - II. Schießsportleiter Bogen
 - III. Schießsportleiter Jugend
 - IV. Küchenmeister
 - V. EDV/IT Beauftragter
 - VI. Mitgliederverwalter
 - VII. Datenschutzbeauftragter
- e.) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Funktionäre beträgt 2 Jahre.

§ 17 Ältestenrat

- a.) Der Ältestenrat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.
- b.) Diese gehören nicht dem aktuellen Vorstand oder dem Gesamtausschuss an.
- c.) Sie bestehen aus ehemaligen Vorstands oder Ausschussmitgliedern.

- d.) Sie haben eine langjährige Vereinsmitgliedschaft und sind mindestens 60 Jahre alt
- e.) Der Ältestenrat wählt einen Sprecher, dieser ist Bindeglied zum Vorstand/Ausschuss
- f.) Der Ältestenrat führt Ehrungen und Auszeichnungen durch, organisiert und lädt zu Ehrenveranstaltungen ein, und wahrt dazu einen würdevollen und der Tradition entsprechenden Rahmen.
- g.) Er führt Neumitglieder in die Sitten und Gebräuche ein und vermittelt Hintergründe, Ziel und Traditionen der Schützengesellschaft 1560 e.V. Donzdorf.
- h.) Der Ältestenrat wird bei Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins vom Vorstand beratend einberufen und angehört.
- i.) Im Namen und Auftrag des Vorstandes schlichtet er Streitigkeiten, spricht Verwarnungen, Verweise oder Vereinsausschlüsse aus.
- j.) Der Gesamtausschuss schlägt Mitglieder für den Ältestenrat vor, die Mitgliederversammlung wählt aus diesen Vorschlägen mit einfacher Mehrheit.
- k.) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmanzahl pro Kandidat.
- l.) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre
- m.) Der Ehrenoberschützenmeister ist beratendes Mitglied des Ältestenrats.
- n.) Ein Mitglied des Ältestenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.

§ 18 Vereinsordnungen

- a.) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- b.) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- c.) Für die Organisation, den Erlass, die Änderung oder Löschung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Er hat den Ältestenrat und den Ausschuss vor Veränderungen anzuhören.

§ 19 Haftung

- a.) Die Schützengesellschaft 1560 e.V. Donzdorf haftet als juristische Person für die vereinsrelevanten Tätigkeiten der Mitglieder. Er versichert diese soweit geboten.
- b.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur

Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- c.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, der Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donzdorf. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmung

- a.) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 20.04.2024 beschlossen.
- b.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c.) Alle bisherigen Vereinsatzungen werden durch diese Satzung ersetzt.

Donzdorf, den 20.04.2024

Der Vorstand:



 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister